

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Zulassungsentscheidung eines UVP-pflichtigen Vorhabens sowie über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses - Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt) zwischen Rhein-km 823,75 und 827,50, linkes Ufer	2 – 4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung eines UVP-pflichtigen Vorhabens
sowie über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Planfeststellungsbeschluss zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos
(Lüttingen bis Wardt) zwischen Rhein-km 823,75 und 827,50, linkes Ufer**

Im Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt) ist mit Datum vom 23.09.2020 der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 54.04.01.12-II. BA 5.Los-8) erlassen worden, dessen verfügender Teil mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung hiermit gemäß § 9 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (UVPG a.F.) i. V. m. § 74 V 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegenstand des geplanten Verfahrens ist die Deichsanierung auf dem Abschnitt zwischen der Kläranlage Xanten-Lüttingen (Rheinstrom-km 823,75) und der Überfahrt zum Gut Grindt in Xanten-Wardt (Rheinstrom-km 827,50). Der Deichverband Xanten-Kleve beabsichtigt, den Deich in Bereichen ohne eingeschränkte Flächenverfügbarkeit im Regelprofil, in Bereichen mit deichnaher Bebauung in einem Sonderprofil zu sanieren, um das Deichhinterland vor Hochwasserereignissen des Rheins in der Größenordnung des BHQ₂₀₀₄ zu schützen.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

1.1 Die Pläne zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 2. Abschnitt, 5. Baulos (Lüttingen bis Wardt) zwischen Rheinstrom-km 823,75 und 827,50, linkes Ufer,
Antragsteller: Deichverband Xanten-Kleve
Der Deichgräf
Oraniendeich 440
47533 Kleve

werden gemäß dem Antrag vom 14.07.2015 in der Fassung vom 27.10.2017 unter Festsetzung der unter Punkt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 4 genannten Planunterlagen mit der Maßgabe festgestellt, dass vor Baubeginn die noch fehlenden Kartierungen für das Deichhinterland inklusive der gegebenenfalls erforderlich werdenden Ausgleichs- und / oder Minderungsmaßnahmen der Unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden müssen.

1.2 Die Andienungsvarianten R-L1, R-L3 und R-L4 werden abgelehnt. Die übrigen Andienungsvarianten (L1, L2, L3, L4, L2.1 und R-L1/L3) werden antragsgemäß genehmigt.

1.3 Die Möglichkeit der Nutzung der Deichkrone als öffentlicher Fuß- und Radweg besteht nicht, sodass der Antrag dahingehend abgelehnt wird.

1.4 Es wird festgestellt, dass das Vorhaben dem Hochwasserschutz dient. Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Enteignung für die im Grunderwerbsplan der Planunterlagen (Ordner 1 – Teil 1: Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Anlagen-Nr. 2, Anlagen Reihe B, siehe Seite 27 dieses Beschlusses) aufgeführten benötigten Grundstücke ergibt sich daher aus diesem Beschluss.

1.5 Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden – soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird – zurückgewiesen.

1.6 Für die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses ordne ich die sofortige Vollziehung an.

1.7 Die Kosten des Verfahrens trägt der Deichverband Xanten-Kleve.

1.8 Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Der Beschluss ergeht unter Auflagen und anderen Nebenbestimmungen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a IV Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit den festgestellten Planunterlagen gemäß § 9 II UVPG a.F i. V. m. § 74 IV 2 des VwVfG NRW

in der Zeit vom **09.11.2020 bis 23.11.2020** einschließlich

bei der Stadtverwaltung Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Nebenstelle Karthaus 7, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, nach vorheriger Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht aus:

Zur Terminvereinbarung besteht die telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Xanten unter der Telefonnummer 02801 / 772-287 in der Zeit von

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
sowie über die E-Mail-Adresse	ulrich.nicolet@xanten.de.

Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Düsseldorf, 20.10.2020

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.04.01.12-II. BA 5.Los-8

Im Auftrag
gezeichnet
Miriam Haarmann